



STADT NEUENRADE

Zuständigkeitsordnung des Rates der Stadt Neuenrade für die Ausschüsse und den Bürgermeister Stand: 24.06.2014

Aufgrund der §§ 41 und 57 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666 ff.), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Weiterentwicklung der politischen Partizipation in den Gemeinden und zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften vom 19.12.2013 (GV NRW S. 878) hat der Rat der Stadt Neuenrade in seiner Sitzung am 24.06.2014 folgende Zuständigkeitsordnung beschlossen:

§ 1 Einrichtung von Ausschüssen

Es werden folgende Fachausschüsse eingerichtet:

- Hauptausschuss, zugleich Finanzausschuss
- Ausschuss für Umweltschutz und Forsten
- Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss
- Kulturausschuss
- Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Soziales
- Rechnungsprüfungsausschuss

§ 2 Allgemeine Zuständigkeiten der Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse entscheiden bzw. beraten in den Angelegenheiten, die ihnen durch Gesetz, Satzung, dieser Zuständigkeitsordnung oder durch Einzelbeschluss des Rates übertragen sind.

Die Ausschüsse beraten für ihren Geschäftsbereich, der sich aus ihrer Bezeichnung dieser Zuständigkeitsordnung oder dem Gesetz ergibt, die Wirkungsziele und die Aufgaben.

Die Ausschüsse beraten die Programm- und Finanzplanung (Haushaltsplan) für den jeweiligen Geschäftsbereich.

Die Ausschüsse beraten Regelungen des Ortsrechts, die in Zusammenhang mit ihren Aufgaben stehen.

Die Ausschüsse entscheiden über die allgemeinen Fördergrundsätze und –richtlinien im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Ausschüsse entscheiden über die Vergabe von Aufträgen ab einem Wert von mehr als 15.000,00 € bis 60.000,00 € im Rahmen der bereit gestellten Haushaltsmittel für ihren Geschäftsbereich.

- (2) Besondere Zuständigkeiten der einzelnen Ausschüsse ergeben sich aus den nachstehenden Regelungen der Zuständigkeitsordnung.

§ 3 Verfahrensgrundsätze

- (1) Jede Angelegenheit wird grundsätzlich nur in einem Fachausschuss beraten. Bei Vorlagen von grundsätzlicher Bedeutung, insbesondere bei Zukunftsplanungen und Stadtentwicklungsfragen sowie bei Vorhaben, die über die jeweiligen Haushaltsmittel des Fachbereiches hinaus finanzielle Folgewirkungen haben, kann auch nach Möglichkeit zuerst eine Beratung durch den Hauptausschuss erfolgen.
- (2) Bei Angelegenheiten von erheblicher Bedeutung, die verschiedene Fachbereiche betreffen, legt der Bürgermeister fest, ob in mehreren und wenn ja, in welchen Fachausschüssen die Angelegenheit beraten wird. Fehlt in einer Angelegenheit Einvernehmen über die Beratungs- oder Entscheidungszuständigkeit, bestimmt der Hauptausschuss den zuständigen Ausschuss oder zieht die Angelegenheit an sich.
- (3) Der Hauptausschuss und die Fachausschüsse können im Rahmen ihrer Entscheidungsbefugnisse generell oder im Einzelfall bestimmte Angelegenheiten auf den Bürgermeister übertragen.

§ 4 Rückholrecht des Rates

Der Rat ist berechtigt, jede Angelegenheit, die durch diese Zuständigkeitsordnung auf einen Ausschuss zur Entscheidung übertragen ist und die durch einen Ausschuss noch nicht entschieden worden ist, im Einzelfall durch Beschluss wieder an sich ziehen.

§ 5 Hauptausschuss (zugleich Finanzausschuss)

- (1) Der Hauptausschuss ist für alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Fachausschuss zugewiesen sind, zuständig.
- (2) Die Aufgaben nach dem Denkmalschutzgesetz nimmt der Hauptausschuss wahr.
- (3) Der Hauptausschuss entscheidet ferner:
- a) Entscheidung über die Verleihung des Bürgerpreises,
 - b) die Aufgaben, die nach beamtenrechtlichen Vorschriften dem Rat der Stadt als oberste Dienstbehörde zustehen,
 - c) die Aufgaben, die nach personalvertretungsrechtlichen Bestimmungen dem verfassungsmäßig zuständigen obersten Organ zustehen,
 - d) die Durchführung repräsentativer Veranstaltungen von besonderer Bedeutung,
 - e) die Angelegenheiten der Feuerwehr,
 - f) den Erwerb von Mitgliedschaften bei Vereinen, Verbänden und Organisationen,
 - g) die Bewilligung von Zuwendungen und Beihilfen an Vereine, Verbände und Organisationen, soweit keine andere Zuständigkeit gegeben ist,

- h) den Abschluss von Verträgen, soweit keine anderweitige Zuständigkeit gegeben ist.
- i) die Annahme von Schenkungen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- j) die Maßnahmen zur Unterbringung von Obdachlosen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- k) Wirtschaftsförderung
- l) Fremdenverkehrsförderung
- m) Stadtmarketing
- n) die Entscheidung über Anträge auf Verrentung, Niederschlagung und Erlass von Geldforderungen im Rahmen folgender Höchstbeträge:
 - a) Verrentung bei Beiträgen ab 1.000,-- €
 - b) Niederschlagung
 - befristet bei Beträgen ab 1.000,-- €
 - unbefristet bei Beträgen bis zu 1.000,-- €.
 - c) Erlass bei Beträgen ab 1.000,-- €, bei Säumniszuschlägen in unbegrenzter Höhe, wenn der Abgabenschuldner wegen Überschuldung zahlungsunfähig war (Anwendungserlass zur AO des BuFiM vom 24.09.1987)
- o) die Führung von Rechtsstreiten sowie den Abschluss von gerichtlichen und außergerichtlichen Vergleichen bei einem Streitwert von mehr als 15.000,00 €,
- p) die Weisungen an Vertreter der Stadt, die zur Wahrnehmung von Mitgliedschaftsrechten nach § 113 Abs. 1 GO in Organe, Beiräte oder Ausschüsse juristischer Personenvereinigungen entsandt werden, soweit nicht der Rat ausschließlich zuständig ist,

§ 6

Ausschuss für Umweltschutz und Forsten

- (1) Der Ausschuss ist zuständig für alle eigenständigen Angelegenheiten des Umweltschutzes und der Stadforsten.
- (2) Dem Ausschuss obliegt die Entscheidung über:
 - a) die Durchführung von eigenständigen Umweltschutzmaßnahmen,
 - b) die Festsetzung des Wirtschaftsplanes für den Stadtwald,
 - c) den Verkauf von Holz, soweit nicht im Wirtschaftsplan vorgesehen; das gilt nicht für Geschäfte der laufenden Verwaltung,
 - d) den Ausbau und die Instandsetzung der Holzabfuhrwege und Vergabe dieser Aufträge im Rahmen der im Haushaltsplan veranschlagten Mittel bei Beträgen von mehr als 15.000,00 € bis 60.000,00 € im Einzelfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - e) die Bildung, Änderung und Verpachtung des Eigenjagdbezirkes.

§ 7

Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss

- (1) Der Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss ist für folgende Aufgabenbereiche zuständig:

- a) Hoch- und Tiefbauangelegenheiten, soweit nicht andere Ausschüsse zuständig sind,
 - b) Grundstücksangelegenheiten,
 - c) Grünanlagen,
 - d) Durchleitungsrechte von besonderer Bedeutung,
 - e) Straßenbeleuchtung,
 - f) Aufstellung und Änderung von Bauleitpläne (Flächennutzungspläne, Bebauungspläne),
 - g) Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen,
 - h) Straßen- und Verkehrsplanung,
 - i) Stadtentwicklung,
 - j) Grundsätze der Verkehrsplanung zur Unterstützung der Stadtentwicklung.
- (2) Der Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss entscheidet über:
- a) die Erteilung des Einvernehmens zu Ausnahmen und Befreiungen nach § 31 BauGB,
 - b) die Bepflanzung an Straßen und Wegen und von Grünanlagen,
 - c) die Erteilung des Einvernehmens zu Bauvorhaben im Außenbereich,
 - d) Ausnahmen und Befreiungen nach der Baumschutzsatzung, soweit die Entscheidung nicht auf den Bürgermeister übertragen ist.
- (3) Der Bau-, Planungs- und Stadtentwicklungsausschuss hat das Vorschlagsrecht bei der Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen.

§ 8

Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Soziales

- (1) Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Schule, Sport, Jugend und Soziales umfasst die folgenden Aufgabenbereiche:
- a) Sozialhilfe und Beseitigung persönlicher Notlagen,
 - b) Jugendhilfe und Jugendpflege,
 - c) Tageseinrichtungen für Kinder,
 - d) Gesundheitspflege,
 - e) Asylbewerberleistungsgesetz,
 - f) Suchtberatung,
 - g) Schuldnerberatung,
 - h) Grundsätzliche Angelegenheiten der Jugend-, Senioren- und Familienpolitik
 - i) Grundsätzliche Angelegenheiten in der Zusammenarbeit mit nichtstädtischen Einrichtungen und Organisationen,
 - j) Angelegenheiten des Grundschulverbundes, der Hauptschule, der Gemeinschaftsschule sowie des Förderschulbesuches,
 - k) schulische Inklusion.
- (2) Der Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Soziales entscheidet in folgenden Angelegenheiten:
- a) Gewährung und Unterstützung zur Behebung oder Milderung von persönlichen Notlagen, insbesondere im Alters-, und Krankheitsfall, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
 - b) Verteilung genehmigter Haushaltsmittel zur Förderung der freien Verbände,

- c) Grundsätzliche Angelegenheiten der Jugendhilfe und Jugendpflege,
 - d) Verteilung zweckgebundener Haushaltsmittel zur Förderung der Jugendorganisation,
 - e) Grundsatzangelegenheiten nach dem Asylbewerberleistungsgesetz,
 - f) Gewährung von Zuschüssen zur Förderung der kommunalen Entwicklungszusammenarbeit.
- (3) Der Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Soziales berät grundsätzliche Angelegenheiten der Unterbringung von Spätaussiedlern und ausländischen Flüchtlingen.
- (4) Der Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Soziales hat ein Vorschlagsrecht bei der Namensgebung für Tageseinrichtungen und Jugendzentren.
- (5) Dem Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Soziales obliegt die Entscheidung im Bereich der Schulen konkret über:
- a) die außerschulische Inanspruchnahme von Schulgrundstücken und Einrichtungen in größerem Umfang,
 - b) die sonstigen äußeren Schulangelegenheiten.
- (6) Der Ausschuss für Schule, Sport, Jugend und Soziales hat ein Vorschlagsrecht an den Rat im Bereich der Schulen:
- a) für die Festsetzung und Änderung von Schulbezirksgrenzen,
 - b) für An-, Um- und Neubauten und für die Ausgestaltung von Schulen einschließlich der Planung und Ausführung der Außenanlagen,
 - c) bei der Namensgebung von Schulen,
 - d) Erarbeitung einer Stellungnahme zur Bestellung der Schulleitung der städtischen Schulen durch die Schulaufsichtsbehörde.
- (7) Der Zuständigkeitsbereich des Ausschusses für Schule, Sport, Jugend und Soziales in Sportangelegenheiten umfasst folgende Aufgaben:
- a) grundsätzliche Angelegenheiten des Sports,
 - b) Sporteinrichtungen (Turnhallen, Sportplätze, Freibad, Hallenbad und alle sonstigen evtl. neu zu errichtenden Sportstätten),
 - c) Kinderspiel- und Bolzplätze,
 - d) Eintrittspreise für Sporteinrichtungen – Vorschlagsrecht gegenüber dem Rat -.
- (8) Der Ausschuss entscheidet in Sportangelegenheiten über
- a) Art und Umfang der Bereitstellung städtischer Sporteinrichtungen und deren Benutzungszeiten, soweit diese nicht auf den Bürgermeister übertragen sind,
 - b) Sportförderungsrichtlinien.

§ 9 Kulturausschuss

- (1) Der Zuständigkeitsbereich des Kulturausschusses umfasst folgende Aufgaben:
- a) kulturelle Veranstaltungen,
 - b) Erwachsenenbildung,
 - c) Volkstum- und Heimatpflege,

- d) Stadtarchiv und Stadtchronik,
 - e) Stadtbücherei und Bibliothekswesen,
 - f) Pflege kultureller Beziehungen, Freundschaften, Partnerschaften mit Gemeinden, Vereinen, Verbänden u.a.,
 - g) kulturelle Einrichtungen,
 - h) Musikschulangelegenheiten.
- (2) Der Kulturausschuss entscheidet über:
- a) die Durchführung kultureller Veranstaltungen,
 - b) die Förderung von kulturtragenden Vereinen, Vereinigungen und Verbänden sowie von Künstlern, Kunstvereinigungen, Kunstsammlungen und Ausstellungen im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.

§ 10 Rechnungsprüfungsausschuss

Der Rechnungsprüfungsausschuss prüft die Jahresrechnung gemäß § 101 Gemeindeordnung.

§ 11 Zuständigkeit des Rates

- (1) Außer den dem Rat durch die Gemeindeordnung, die Hauptsatzung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehaltenen Angelegenheiten gehören in die Zuständigkeit des Rates:
- a) Aufstellung und Änderung von Bauleitplänen - Flächennutzungsplan, Bebauungspläne – sowie Anordnung von Umlegungsverfahren, Durchführung von Grenzregelungen und Antragsrecht bei Enteignung,
 - b) Ausübung des gesetzlichen Vorkaufsrechts,
 - c) Benennung von Straßen, Wegen und Plätzen und die Namensgebung für Schulen, Kindergärten, Jugendzentren und sonstigen städtischen Gebäuden,
 - d) Festsetzung von Schulbezirksgrenzen,
 - e) Genehmigung des Neubaus von Schulen und anderen öffentlichen Einrichtungen sowie An- und Umbauten größeren Umfangs,
 - f) Entscheidung über städtebauliche Maßnahmen,
 - g) Entscheidung über alle Planungen über ein Haushaltsjahr hinaus,
 - h) Entscheidung über alle öffentlichen, beschränkten oder freihändigen Vergaben bei Aufträgen oder anderen Maßnahmen in Höhe von mehr als 60.000,00 € im Einzelfall,
 - i) die Ausübung der Zustimmung für die Ernennung von Schulleitern für die städtischen Schulen auf Empfehlung des Schul- und Sportausschusses gem. § 61 Abs. 4 Schulgesetz NRW
 - j) die Aufstellung von Vorschlagslisten für Schöffen und Geschworene,
 - k) die Wahl von Schiedsmännern und deren Stellvertreter sowie die Festlegung der Schiedsmannsbezirke.
- (2) Der Rat der Stadt Neuenrade ist ferner für die Aufgaben zuständig, die ihm außer durch die Gemeindeordnung auch durch andere Gesetze zugewiesen sind oder zugewiesen werden, soweit nicht durch die Hauptsatzung oder die

Zuständigkeitsordnung eine andere Regelung getroffen ist oder der Rat im Einzelfall eine solche beschließt.

§ 12 Zuständigkeiten des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird nach § 41 Abs. 2 GO NW, soweit nicht der Rat sich bzw. den Ausschüssen die Entscheidung vorbehalten hat, zur Entscheidung über folgende Angelegenheiten ermächtigt:

- a) Ausführung des genehmigten Haushaltes im Benehmen mit den jeweiligen Fachausschüssen;
über Höhe, Rahmen und Art der Kreditaufnahme entscheidet der Hauptausschuss.
- b) Vergabe von Aufträgen für Lieferungen und Leistungen und Bauaufträgen im Rahmen des genehmigten Haushaltsplanes bis zu einem Betrag von 15.000,00 €,
- c) Erledigung von Aufgaben, die ihm durch Beschluss des Rates oder eines Ausschusses zur Entscheidung überwiesen werden.

§ 13 Inkrafttreten

Die Zuständigkeitsordnung tritt mit der Beschlussfassung durch den Rat der Stadt Neuenrade in Kraft.

Neuenrade, 24.06.2014

Der Bürgermeister

gez.

Antonius Wiesemann